

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. September 1874.

Beamtengehälte.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft in allen Stücken beitreten, genehmigt auch der Senat die von der berichtenden Deputation pag. 443 unter 1 bis 9 gestellten Anträge. Er wird zur Ausführung derselben das Erforderliche anordnen.

Obwohl der Senat in mehreren Punkten eine von der Vorlage abweichende Regelung, im Interesse des Dienstes, für wünschenswerth und beziehungsweise für erforderlich hält, so hat er gleichwohl, um das Zustandekommen eines Beschlusses nicht länger zu verzögern, sich enthalten, Abänderungsvorschläge aufzustellen. Umso mehr muß er sich jedoch vorbehalten, auf einzelne Theile der Vorlage, welche ihm der Verbesserung bedürftig erscheinen, zurückzukommen, sobald ein praktisches Bedürfniß oder eine nähere Prüfung den Anlaß dazu bietet.

Sodann glaubt er seiner Erklärung, ohne dadurch dem erzielten Einverständnisse Abbruch zu thun, noch folgende Bemerkungen hinzufügen zu sollen.

1. Zu dem Deputationsantrage unter 1. macht er darauf aufmerksam, daß die Bestimmung, wonach alle „mit dem Dienste in Verbindung stehende Nebeneinnahmen“ in Wegfall kommen sollen, nicht ausreicht, um in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, welche nichtamtliche Nebeneinnahmen unbedingt, welche nur auf Grund ausdrücklichen Verbots der vorgesetzten Behörde als unzulässig zu betrachten seien. Wenn nun auch, wie die Deputation in ihrem Berichte pag. 436 hervorhebt, der vorgesetzten Behörde es überlassen bleiben soll, zu entscheiden, welche Nebengeschäfte für Private als „mit dem Dienste in Verbindung stehend“ anzusehen seien, so werden doch die daselbst beispielsweise angeführten Anhaltspunkte nicht für alle Verhältnisse und Fälle genügen, um jeden Zweifel auszuschließen. Es wird aber um so weniger nothwendig sein, eine schärfere Fassung zu suchen, als der bereits vorliegende Entwurf des Beamtengesetzes zu wiederholter Erörterung dieses Punktes Gelegenheit bietet.

2. Zu dem Antrage unter 2. wird bemerkt, daß die Syndiker der Handelskammer und der Barscheimer nur wegen des ihnen gesetzlich zustehenden Pensionsanspruchs in dem Verzeichniß der Staatsbeamten Anlage I des Deputationsberichts aufzuführen, im Uebrigen aber, namentlich auch in Betreff der Verpflichtung zum Eintritt in die Witwenanstalt, nicht als Staatsbeamte zu betrachten sind und

3. ebenso zu 3, daß die Verweisung einiger Stellen unter die in Anlage II jenes Berichts aufgeführten Aemter, mit denen künftig keine gesetzliche Pensionsberechtigung verbunden sein soll, selbstverständlich den bereits begründeten Pensionsanspruch der jetzigen Inhaber solcher Stellen, z. B. der Wegeaufseher, nicht berührt.

4. In Betreff der in dem eben gedachten Verzeichnisse Anlage II unter B erwähnten Gehaltsbestimmungen sind von einigen Behörden Modificationen gewünscht worden. Den hierauf bezüglichen Anträgen wird jedoch durch die beschlossene Genehmigung der Deputationsvorschläge in Spalte 4 und 6 jenes Verzeichnisses in sofern nicht präjudicirt, als nach den in dem Berichte der Deputation (Verh. pag. 434) enthaltenen Erläuterungen Anträge der gedachten Art bei Aufstellung des Jahresbudgets, und zwar, wo dies dringlich erscheint, schon für das Jahr 1875, nachträglich vorgebracht werden können.

5. Zu Nr. 7, 10, 31 a, 50, 89 und 171 daselbst versteht es sich von selbst, daß die Beauftragung eines Bureaubeamten mit der Aufsicht im Bureau gegen die ausgeworfene Gratification von *M.* 250 der Genehmigung des Senats bedarf, und dieser wird eine solche Genehmigung auf Grund der vorgängigen Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen im Wege der Dienstsanweisung vorbehalten.

Endlich verbindet der Senat noch mit der Genehmigung der Deputationsvorschläge als eines Ganzen, den Antrag, daß die Bürgerschaft schon jetzt, aus Rücksichten der Billigkeit, die nachstehenden geringfügigen und sofort zu erledigenden Abänderungen der Vorlage gutheißen und mit ihm beschließen wolle: daß

- a. Zu Nr. 24 in Anlage I. dem gegenwärtigen Kanzlisten des Erbe- und Handfestenamts außer dem festgestellten Gehalt von *Mk* 4500 eine jährliche Gratification von *Mk* 500 für die Dauer seiner Dienstzeit gewährt,
- b. zu Nr. 146 daselbst die dem jetzigen Bauconducteur bei dem Wegebau zugebilligten Alterszulagen vom Antritt seines Dienstes (April 1865) an dergestalt, daß sein Gehalt vom April 1875 an auf *Mk* 5400 steige, so wie
- c. zu Nr. 215 und 216 die Alterszulagen für den ältesten Schreiber des Landherrnamts vom Januar 1864, für den zweiten vom Januar 1869 an berechnet werden.

Zur Begründung dieser Anträge wird Folgendes angeführt:

Zu a. Wenngleich die dem Kanzlisten des Erbe- und Handfestenamts gewährte Entschädigung für wegfallende Sporteln den von der berichtenden Deputation im Allgemeinen angewandten, auch vom Senat gebilligten Grundsätzen gemäß an sich ausreichend erscheint, so glaubt doch der Senat ausnahmsweise eine etwas günstigere Behandlung des betreffenden Beamten in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung und im Hinblick auf die denselben im vorgerückten Alter unerwartet treffende Verringerung seines Einkommens empfehlen zu können.

Zu b. Der Bauconducteur bei dem Wegebau würde nach den bisherigen Gehaltsbestimmungen vom April 1875 an den höchsten Gehaltsatz von *Mk* 5000 erhalten, während nach den Vorschlägen der Deputation das Gehalt bis Ende 1878 nur *Mk* 4950 betragen, also in der Zwischenzeit eine Verringerung desselben eintreten würde. Um diesen Erfolg, welcher nicht beabsichtigt sein kann, zu vermeiden, ist eine günstigere Berechnung des Anfangspunktes der Alterszulagen erforderlich.

Zu c. Die Schreiber am Landherrnamte sind seit sechzehn resp. zehn Jahren im Dienste. Nach den Anträgen der Deputation würden bei Bestimmung der Alterszulagen dem ersten Schreiber nur fünf Jahre von dieser Dienstzeit anzurechnen sein und rücksichtlich des zweiten Schreibers die frühere Dienstzeit ganz außer Anschlag bleiben. Obgleich mit Recht bei der jetzt eintretenden Beförderung der gedachten Beamten zu Staatsbeamten mit Pensionsberechtigung und höherem Normalgehalt die Alterszulagen nicht nach der ganzen Dauer der frühern Dienstzeit berechnet worden sind, hält doch der Senat die Anrechnung von zehn Dienstjahren für den ersten und von fünf für den zweiten Schreiber den obwaltenden Verhältnissen nach für angemessen.

Schließlich empfiehlt derselbe

- d. die Bemerkung in Spalte 8 zu Nr. 99 der Anlage II., wonach künftig die bisher einem Einnehmer gewährte besondere Vergütung für Beaufsichtigung des Terpentinelagers in Wegfall kommen soll, zu beseitigen, da dies Verhältniß neu regulirt werden muß und daher die jetzt bestehende Einrichtung einstweilen noch beizubehalten sein wird.